



**S a t z u n g**  
**des Bezirksverbands Westfalen**  
im  
**B D Z**  
**Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft**

© BDZ, BV Westfalen 05/2026

**Präambel**

Alle Ämter stehen Menschen jedes Geschlechts gleichermaßen offen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Soweit möglich, wurden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet.

**Bezirksverbands Westfalen**  
im  
**B D Z**  
**Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft**

**§ 1 Name und Zielsetzung**

- (1) Grundlage dieser Satzung ist die Satzung des BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft - in der jeweils geltenden Fassung (Bundessatzung), die, soweit im nachfolgenden auf sie Bezug genommen wird, Bestandteil dieser Satzung ist. Die Bundessatzung gilt, soweit diese Satzung keine konkreten Regelungen trifft.

- (2) Der Bezirksverband Westfalen im BDZ, Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft, (nachfolgend Bezirksverband genannt) ist die gewerkschaftliche Berufsvertretung der Angehörigen der Bundesfinanzverwaltung, der Anstalten und Körperschaften des Bundes, der privatisierten bundeseigenen oder ehemals bundeseigenen Dienstleistungssektors sowie privatrechtlich geführter Unternehmen des Bundes in der Region Westfalen-Lippe.
- (3) Der Bezirksverband vertritt und fördert die beruflichen, rechtlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder.
- (4) Der Bezirksverband bekennt sich ohne Vorbehalt zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (5) Ortsverbände einer örtlichen Behörde können aus räumlichen oder sachlichen Erwägungen heraus auf Antrag aus dem Bezirksverband entlassen werden, wenn sie sich unmittelbar einem anderen Bezirksverband anschließen.
- (6) Ortsverbände anderer Bezirksverbände können aus räumlichen oder sachlichen Erwägungen heraus auf Antrag in den Bezirksverband aufgenommen werden.

## **§ 2 Sitz**

Der Bezirksverband hat seinen Sitz am Wohnort des Vorsitzenden.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Bezirksverband erwirbt,
  - a) wer die Mitgliedschaft im BDZ, Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft, erwirbt und im Organisationsbereich des Bezirksverbands beruflich tätig ist oder nach seinem Eintritt in den Ruhestand in dessen Bezirk wohnt,
  - b) wer als Mitglied des BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft, von einem anderen Bezirksverband überwiesen wird, weil er als aktiver Angehöriger der Bundesfinanzverwaltung, der Anstalten und Körperschaften des Bundes, des privatisierten bundeseigenen oder ehemals bundeseigenen Dienstleistungssektors sowie privatrechtlich geführter Unternehmen des Bundes seinen dienstlichen Sitz oder als Angehöriger im Ruhestand seinen Wohnsitz in den Organisationsbereich des Bezirksverbands verlegt hat.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Nach der Aufnahme erhält das Mitglied eine schriftliche Bestätigung über seine Aufnahme. Mitglieder

anderer Spitzengewerkschaften können die Mitgliedschaft im Bezirksverband nicht erwerben.

- (3) Eine durch falsche Angaben erwirkte Mitgliedschaft ist nichtig.
- (4) Die Mitgliedschaft im Bezirksverband endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt ist gegenüber dem Bezirksverband schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Sie beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die Austrittserklärung dem Bezirksverband zugegangen ist. Der Nachweis des Zugangs der Austrittserklärung obliegt im Zweifelsfall dem Mitglied.
- (6) Durch die Überweisung an einen anderen Bezirksverband geht die Mitgliedschaft an diesen über.
- (7) Der Bezirksverband verarbeitet von seinen Mitgliedern ausschließlich Daten, die für die Mitgliederverwaltung benötigt werden. Nur wenn dies erforderlich ist, erfolgt eine Übermittlung der Daten an Dritte. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzrichtlinie.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
  - a) die berufsfördernden und sozialen Einrichtungen der Gewerkschaft zu nutzen,
  - b) die Publikationen des Bezirksverbands kostenlos zu beziehen,
  - c) an allen Veranstaltungen des Bezirksverbands teilzunehmen, jedoch an Ausschusssitzungen nur, wenn der Ausschussvorsitzende zustimmt.
- (2) Mitglieder haben Anspruch auf Rechtsschutz im Rahmen der Rechtsschutzrichtlinien des BDZ.
- (3) Der Bezirksverband kann seinen Mitgliedern auf Antrag im förmlichen Disziplinarverfahren Rechtsschutz gewähren, wenn der BDZ-Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft ihn nicht übernimmt. Der Rechtsschutz besteht in der kostenlosen Übernahme der Verteidigung vor dem Gericht der 1. Instanz.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung des Bundes und des Bezirksverbands sowie die nach ihr gefassten Beschlüsse zu beachten,
- b) sich für die Ziele des BDZ und des Bezirksverbands einzusetzen, alle seinem Wohle dienenden Bestrebungen zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Wohl des BDZ und des Bezirksverbandes oder seinen Mitgliedern schaden könnte,

- c) sich allen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen gegenüber kollegial zu verhalten und mit Rat und Tat zur Seite zu stehen,
- d) Änderungen ihrer persönlichen Daten (Name, Anschrift, Kontaktdaten, Personalnummer etc.) unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Bezirksverbands sind

- a) der Bezirkstag,
- b) der Bezirkshauptvorstand,
- c) der Bezirksvorstand.

## **§ 8 Bezirkstag**

- (1) Der Bezirkstag ist das oberste Organ des Bezirksverbands.
- (2) Der Bezirkstag besteht aus dem Bezirksvorstand, den Vorsitzenden der Ortsverbände, den weiteren Vertretern eines Ortsverbands gem. § 11 Abs. 1 Buchstabe b), den gem. Abs. 3 stimmberechtigten Vertretern der Ortsverbände, dem Bezirksjugendleiter, der Frauenvertreterin, den Obleuten, den Ehrenvorsitzenden, den Ehrenmitgliedern und den Mitgliedern des BV Westfalen in den Ständigen Fachausschüssen.
- (3) Die Ortsverbände entsenden für je 35 Mitglieder einen stimmberechtigten Vertreter auf Kosten des Bezirksverbands, für eine Spitze von mindestens achtzehn Mitgliedern einen weiteren Vertreter. Maßgebend ist der Mitgliederbestand zu Beginn des Geschäftsjahres.
- (4) Der Bezirkstag tritt alle fünf Jahre zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Der Bezirkstag wird vom Vorsitzenden des Bezirksverbands einberufen, der Ort und Zeitpunkt der Sitzung spätestens drei Monate vorher bekannt zu geben hat. Die vorläufige Tagesordnung, der Geschäftsbericht, der Kassenbericht und der Rechnungsprüfungsbericht für das Vorjahr, der Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr und die Anträge sind den Mitgliedern des Bezirkstags spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zuzuleiten.
- (5) Die ordentliche Sitzung des Bezirkstags soll mit einer öffentlichen Kundgebung verbunden werden. Dazu soll der Vorstand führende Vertreter der Verwaltung und der Öffentlichkeit und die Presse einladen.
- (6) Eine außerordentliche Sitzung des Bezirkstags ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn der Bezirkshauptvorstand das mit Zweidrittel-Mehrheit beschließt oder so viele Ortsverbände dies schriftlich beantragen, wie erforderlich sind, um Zweidrittel der Mitglieder des Bezirkstags auf sich zu vereinigen.

- (7) Sollte der Bezirkstag aufgrund einer besonderen Lage (z.B. Pandemie, Witterungsverhältnisse) nicht zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten können, so beschließt der Bezirkshauptvorstand die weitere Vorgehensweise. Fristen aus den Absätzen 4 und 9 bleiben hiervon unberührt. Für den Beschluss reicht die einfache Stimmenmehrheit.
- (8) Eine außerordentliche Sitzung des Bezirkstags zur Entscheidung über die Auflösung des Bezirksverbands ist einzuberufen, wenn der Bezirkshauptvorstand das mit Dreiviertel-Mehrheit beschließt.
- (9) Anträge an den Bezirkstag können der Bezirksvorstand, die Ortsverbände und die übrigen Mitglieder des Bezirkstags (§ 8 Abs. 2) stellen. Die Anträge sind zu begründen. Sollen sie auf einer ordentlichen Sitzung behandelt werden, sind sie dem Vorsitzenden spätestens einen Monat vorher einzureichen. Anträge für eine außerordentliche Sitzung müssen spätestens eine Woche vorher beim Vorsitzenden des Bezirksverbands eingehen. Dringlichkeitsanträge und sonst verspätet eingegangene Anträge kann nur der Bezirkstag auf die Tagesordnung setzen. Solche Anträge dürfen nicht auf die Auflösung des Bezirksverbands oder eine Änderung der Satzung gerichtet sein.
- (10) Der Bezirksverbandsvorsitzende eröffnet die Sitzung des Bezirkstags. Für die Wahl der Verhandlungsleitung gilt § 2 der Wahlordnung des Bezirkstages sinngemäß. Die Verhandlungsleitung besteht aus:
  - a) einem Verhandlungsleiter,
  - b) einem Vertreter,
  - c) einem Schriftführer.

Die Niederschrift über die Sitzung ist von der Verhandlungsleitung zu unterzeichnen. Im Übrigen gilt die jeweils gültige Geschäftsordnung für den Gewerkschaftstag des BDZ sinngemäß.

## **§ 9 Zuständigkeit des Bezirkstags**

- (1) Der Bezirkstag bestimmt die Richtlinien für die Gewerkschaftsarbeit der nächsten fünf Jahre. Er überwacht und prüft die Tätigkeit des Bezirkshauptvorstands, des Bezirksvorstands und der Ortsverbände.
- (2) Der Bezirkstag wählt
  - a) den Bezirksvorstand,
  - b) zwei Rechnungsprüfer,
  - c) die Obleute,
  - d) die Frauenvertreterin,
  - e) den Bezirksjugendleiter.

- (3) Der Bezirkstag entscheidet über
- a) die Entlastung des Bezirksvorstands für die abgelaufenen Geschäftsjahre seit dem letzten Bezirkstag,
  - b) den Haushalt des laufenden Geschäftsjahres,
  - c) Sonderbeiträge,
  - d) Bildung und Verwaltung von Vermögen.
- (4) Der Bezirkstag beschließt über
- a) Anträge der Mitglieder des Bezirkstags,
  - b) Änderung der Satzung
  - c) Anzahl und Aufgaben der Obleute
  - d) Ernennungen nach der Ehrenordnung (§ 32),
  - e) Auflösung des Bezirksverbands (§ 33).

## **§ 10 Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Abstimmungen und Wahlen sind nach demokratischen Gepflogenheiten vorzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied des Bezirkstags hat eine Stimme. Der Bezirkstag kann abstimmen, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Zu Entscheidungen und Beschlüssen genügt eine einfache Mehrheit der Stimmberechtigten; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Änderungen der Satzung kann der Bezirkstag nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließen. Für die Auflösung gilt § 33.
- (3) Das Stimmrecht ist übertragbar. Bei Entlastung hat der Vorstand kein Stimmrecht.
- (4) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind in geheimer Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln zu wählen.
- (5) Im Übrigen gilt die jeweils gültige Wahlordnung für den Gewerkschaftstag des BDZ sinngemäß.

## **§ 11 Bezirkshauptvorstand**

- (1) Der Bezirkshauptvorstand besteht aus
- a) dem Bezirksvorstand,
  - b) den Vorsitzenden der Ortsverbände (Stellvertretung ist zulässig), werden in einem Ortsverband mehr als 275 Mitglieder jeweils zum 01.01. eines Jahres geführt, nimmt ein weiterer Vertreter des jeweiligen

Ortsverbands, werden mehr als 500 Mitglieder jeweils zum 01.01. eines Jahres geführt noch ein weiterer Vertreter, teil.

- c) den Obleuten,
  - d) dem Bezirksjugendleiter,
  - e) der Frauenvertreterin,
  - f) den Mitgliedern des BV Westfalen in den Ständigen Fachausschüssen,
  - g) den Ehrenvorsitzenden
  - h) in den Jahren, in denen kein Bezirkstag zusammentritt die Ehrenmitglieder in der ersten Sitzung.
- (2) Der Bezirkshauptvorstand soll jährlich zweimal zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten. In dem Jahr, in dem der Bezirkstag zusammentritt, kann der Bezirkshauptvorstand nur einmal zu einer ordentlichen Sitzung einberufen werden.
- (3) Zu einer außerordentlichen Sitzung soll der Bezirkshauptvorstand innerhalb von zwei Wochen zusammentreten, wenn
- a) der Vorsitzende einen Beschluss des Bezirkstags oder des Bezirkshauptvorstands nicht ausführen will,
  - b) ein wichtiger Anlass eine breitere Grundlage für eine Entscheidung erfordert,
  - c) mindestens ein Drittel der Ortsverbände das schriftlich beantragen.
- (4) Für die Einberufung des Bezirkshauptvorstands gilt § 8 Abs. 4, für Anträge an den Bezirkshauptvorstand § 8 Abs. 8 entsprechend.
- (5) Der Bezirkshauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend ist. Für Abstimmungen und Zuwahlen gelten die Vorschriften des § 10 Abs. 1, des Abs. 2 Sätze 1 bis 3 und des Abs. 3 sinngemäß.
- (6) Die Amtszeit der Obleute, der Frauenvertreterin und der Bezirksjugendleiterin/des Bezirksjugendleiters dauert bis zur nächsten Sitzung des Bezirkstags und endet mit der Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin.

## **§ 12 Zuständigkeit des Bezirkshauptvorstands**

- (1) Der Bezirkshauptvorstand ist zuständig für
- 1. Fragen von besonderer Bedeutung,
  - 2. für die Überprüfung des ordnungsgemäßen Kassenberichts des Rechnungsführers nach § 18 Abs. 2,

3. die Verabschiedung des Haushalts für die Geschäftsjahre, in denen der Bezirkstag nicht zu einer ordentlichen Sitzung zusammentritt,
  4. die Genehmigung zwingend notwendiger Überschreitungen des Haushalts,
  5. die Festsetzung der Auslagenerstattung für die Mitglieder des Bezirksvorstands,
  6. die Beitragsanteile der Ortsverbände,
  7. Reisekosten und andere Entschädigungen,
  8. Entscheidungen, durch die von einem Beschluss des Bezirkstags abgewichen werden soll,
  9. Gründung und Aufhebung von Ortsverbänden sowie Festlegung des Organisationsbereichs der Ortsverbände,
  10. die Nachwahl von Mitgliedern des Bezirksvorstands, von Obleuten, dem/der Bezirksjugendleiter/-in, der Frauenvertreterin, bei vorzeitigem Ausscheiden,
  11. die Nachwahl von Rechnungsprüfern, bei vorzeitigem Ausscheiden,
  12. die Benennung der Kandidaten/-innen des BV Westfalen für die Ständigen Fachausschüsse,
  13. die Wahl der stimmberechtigten Vertreter für die Teilnahme an ordentlichen und außerordentlichen Gewerkschaftstagen,
  14. für alle ihm sonst vom Bezirksvorstand vorgetragenen Angelegenheiten und für Anträge der Ortsverbände, wenn die Entscheidung darüber nicht bis zum nächsten Bezirkstag zurückgestellt werden kann.
- (2) Der Bezirkshauptvorstand kann Mitglieder der Organe des Bezirksverbands und der Ortsverbände von ihren Aufgaben entbinden, wenn sie ihre Pflichten grob verletzt haben.

### **§ 13 Bezirksvorstand**

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, drei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Beisitzer für Ruhestandsangelegenheiten, einem Schriftführer und einem Rechnungsführer.
- (2) Die Amtszeit des Bezirksvorstands dauert bis zur nächsten ordentlichen Sitzung des Bezirkstags und endet mit der Wahl des Bezirksvorstandes.
- (3) Der Bezirksvorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
- (4) Eine außerordentliche Sitzung des Bezirksvorstands ist innerhalb einer Woche einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder das schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

- (5) Zu den Sitzungen kann der Bezirksvorstand Obleute, Mitglieder von Ausschüssen und Vertreter von Personalvertretungen beratend hinzuziehen.
- (6) Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder, darunter zwei Vorsitzende, anwesend sind. Bei Abstimmungen ist nach § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 1 bis 3 zu verfahren.

#### **§ 14 Vertretung**

- (1) Der Bezirksvorstand vertritt den Bezirksverband nach außen.
- (2) Die Vertretung ist Aufgabe des Vorsitzenden; ist er verhindert, so wird er von einem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

#### **§ 15 Zuständigkeit des Bezirksvorstands**

- (1) Der Bezirksvorstand verwirklicht die Beschlüsse des Bezirkstags und des Bezirkshauptvorstands.
- (2) Er führt die laufenden Geschäfte des Bezirksverbands, insbesondere erfüllt er die ihm durch § 28 der Bundessatzung auferlegten Pflichten.
- (3) Er hat dem Bezirkstag über die abgelaufenen Geschäftsjahre schriftlich, und wenn dieser in einem Jahr nicht zusammentritt, dem Bezirkshauptvorstand mündlich über das letzte Geschäftsjahr zu berichten und den Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen.
- (4) Er entscheidet:
  - a) über den Ausschluss von Mitgliedern,
  - b) über die Gewährung von Rechtsschutz in Fällen des § 5 Abs. 2,
  - c) die Einberufung von Ausschüssen,
  - d) in allen sonstigen Angelegenheiten, für die nicht der Bezirkstag oder der Bezirkshauptvorstand zuständig ist.
- (5) Er kann im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der einzelnen Haushaltstitel Titelüberschreitungen genehmigen.
- (6) Die Mitglieder des Bezirksvorstands sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen der Ortsverbände teilzunehmen.

#### **§ 16 Der Vorsitzende**

- (1) Der Vorsitzende bestimmt die Arbeitsweise des Bezirksvorstands.

- (2) Er beruft den Bezirkstag, den Bezirkshauptvorstand und den Bezirksvorstand zu den Sitzungen ein. Er leitet die Sitzungen des Bezirkshauptvorstands und des Bezirksvorstands.
- (3) Ihm sind alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung vorbehalten. Er nimmt insbesondere die Verbindung zur Verwaltung und zu anderen Gewerkschaften wahr.
- (4) Durch den Besuch von Mitgliederversammlungen hält der Vorsitzende die Verbindung zu den Ortsverbänden aufrecht.
- (5) Der Vorsitzende ist berechtigt, Zahlungsanweisungen bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro im Rahmen des Haushalts zu erteilen. Bei höheren Zahlungsanweisungen, sowie im Verhinderungsfall oder soll an ihn selbst gezahlt werden, so müssen die Zahlungsanweisungen von einem anderen Vorstandsmitglied mitgezeichnet bzw. unterschrieben worden sein, welches nicht Rechnungsführer ist. Eine digitale Mitzeichnung ist möglich.

### **§ 17 Schriftführer**

Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel des Bezirksverbands nach Aufforderung und fertigt über Sitzungen des Bezirksvorstands und des Bezirkshauptvorstands Niederschriften.

### **§ 18 Rechnungsführer**

- (1) Der Rechnungsführer erledigt die Kassengeschäfte.
- (2) Der Rechnungsführer legt dem Bezirkstag, wenn dieser in einem Jahr nicht zusammentritt, dem Bezirkshauptvorstand zu seiner ersten Sitzung im Jahr einen schriftlichen Kassenbericht über das letzte Geschäftsjahr vor.
- (3) Der Rechnungsführer legt dem Bezirkstag, wenn dieser in einem Jahr nicht zusammentritt, dem Bezirkshauptvorstand zu seiner ersten Sitzung im Jahr einen schriftlichen Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr vor. Eine Überschreitung der einzelnen Positionen (Titel) ist zulässig, muss jedoch dem Bezirkshauptvorstand angezeigt werden.
- (4) Zahlungen darf der Rechnungsführer nur aufgrund schriftlicher Zahlungsanweisungen leisten, die den Erfordernissen des § 16 Abs. 5 genügen müssen.

### **§ 19 Rechnungsprüfer**

- (1) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht den Organen des Bezirksverbands angehören. Sie haben die gesamte Kassen- und Haushaltsführung zu überwachen sowie die Rechnungslegung zu prüfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben darauf zu achten, dass das Gebot sparsamer Wirtschaftsführung eingehalten wird.

- (3) Die Rechnungsprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse und legen den schriftlichen Prüfungsbericht dem Bezirkstag, wenn dieser in einem Jahr nicht zusammentritt, dem Bezirkshauptvorstand zu seiner ersten Sitzung im jeweiligen Geschäftsjahr vor.
- (4) Die Amtszeit der Rechnungsprüfer dauert bis zur nächsten ordentlichen Sitzung des Bezirkstags und endet mit Wahl der Nachfolger.

## **§ 20 Obleute**

Der Bezirkshauptvorstand kann Obleute benennen, die die Organe des Bezirksverbands beraten sollen.

## **§ 21 Ausschüsse**

Zur Beratung bedeutender Angelegenheiten und zur Erledigung besonderer Aufgaben können Ausschüsse eingesetzt werden.

## **§ 22 Vertretung in den Personalräten**

Der Bezirkshauptvorstand und der Bezirksvorstand sollen für eine gerechte Vertretung der Mitglieder in den Personalräten sorgen.

## **§ 23 Publikationen**

- (1) Der Bezirksverband unterhält das Mitteilungsblatt "Der Zoll in Westfalen".
- (2) Der Bezirksverband kann Socialmedia-Accounts und weitere digitale Plattformen nutzen.
- (3) Der Bezirksverband trägt dafür Sorge, dass im Rahmen der Nutzung dieser Publikationen, Rechte Dritter gewahrt oder deren Einwilligungen eingeholt und nachgehalten werden.

## **§ 24 Ortsverbände**

- (1) Der Bezirksverband gliedert sich in Ortsverbände.
- (2) Die Zugehörigkeit der Mitglieder zu den Ortsverbänden richtet sich in der Regel
  - a) bei den Mitgliedern im aktiven Dienst nach dem Dienort,
  - b) bei den sonstigen Mitgliedern nach dem Wohnort; eine Ausnahme stellt der Ortsverband BWZ Münster dar.

Auf Antrag eines Mitgliedes kann hiervon abgewichen werden. Über den Antrag entscheiden die betroffenen Ortsverbände einvernehmlich. Im Streitfall gilt Absatz 2, Satz 1.

- (3) Für Publikationen des Ortsverbandes gilt § 23 Abs. 3 sinngemäß.

## **§ 25 Organe des Ortsverbands**

Organe des Ortsverbands sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 26 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitglieder des Ortsverbands müssen mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (2) Auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder ist innerhalb einer Woche eine außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Tagungsortes und der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eingeladen wurde. Die dann anwesenden Mitglieder des Ortsverbands sind stimmberechtigt. Für Wahlen ist unter dem Vorsitz des Ortsverbandsvorsitzenden eine Verhandlungsleitung zu wählen. Im Übrigen gilt für Abstimmungen und Wahlen § 10 sinngemäß. Stimmberechtigt sind jedoch nur die anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Mitglieder des Ortsverbandes können die Auflösung des Ortsverbandes beschließen. § 33 Abs. 1 gilt entsprechend. Der Bezirksvorstand beschließt über die Verwendung des Vermögens des aufgelösten Ortsverbandes. § 12 Abs. 1 Ziff. 7 bleibt unberührt.
- (5) Ortsverbände können sich eine eigene Satzung geben. Sie darf nicht im Widerspruch zu Bestimmungen der Bundes- und Bezirksverbandssatzung stehen.

## **§ 27 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wählt den Ortsverbandsvorstand des Ortsverbands und beschließt in Angelegenheiten, für die nicht Organe des Bundes oder des Bezirksverbands zuständig sind.

## **§ 28 Vorstand des Ortsverbands**

- (1) Der Vorstand des Ortsverbands besteht aus dem Ortsverbandsvorsitzenden und mindestens einem stellvertretenden Ortsverbandsvorsitzenden, einem Schriftführer und einem Rechnungsführer.

Der Ortsverbandsvorstand kann durch Vertrauenspersonen für einzelne Dienststellen ergänzt werden. Im Übrigen gilt § 20 sinngemäß.

- (2) Die Arbeitsperiode des Ortsverbandsvorstands beträgt fünf Jahre. Sie endet mit der Neuwahl des Ortsverbandsvorstands.
- (3) Der Ortsverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Für Abstimmungen gelten die Grundsätze des § 10 sinngemäß.
- (4) Für die Vertretung der Ortsverbände gilt § 14 entsprechend.
- (5) Für Sitzungen des Ortsverbandsvorstands gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.

## **§ 29 Zuständigkeiten des Vorstands des Ortsverbands**

Der Vorstand des Ortsverbands hat

- a) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Bundes, des Bezirksverbands und der Mitgliederversammlung in seinem Organisationsbereich durchzuführen,
- b) die Mitglieder und deren Hinterbliebene im Rahmen der Aufgaben des Bundes zu beraten und zu betreuen,
- c) die laufenden Geschäfte zu führen,
- d) dem Bezirksvorstand
  - aa) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands anzuzeigen,
  - bb) besondere Vorkommnisse mitzuteilen,
  - cc) Mitgliederversammlungen und wichtige Veranstaltungen vorher anzuzeigen.

## **§ 30 Der Vorsitzende des Ortsverbands**

- (1) Der Vorsitzende des Ortsverbands verteilt die Aufgaben auf die Vorstandsmitglieder.
- (2) Er beruft die Mitglieder und den Vorstand rechtzeitig zu Versammlungen und Sitzungen ein und leitet sie.

### **§ 31 Rechnungsprüfer des Ortsverbands**

- 1) Für die Rechnungsprüfer des Ortsverbands gilt § 19 entsprechend.
- 2) Nach Abschluss der Kassenprüfung ist umgehend eine Kopie des Prüfungsberichts an den Bezirksvorstand zu übersenden.

### **§ 32 Ehrungen**

Ehrungen werden durch die Ehrenordnung geregelt.

### **§ 33 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Bezirksverbands kann der Bezirkstag nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit beschließen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Bezirkstag frühestens nach sechs, spätestens nach zehn Wochen zu einer Sitzung einzuberufen. Er kann dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Bezirksverbands beschließen.
- (2) Der Bezirkstag wählt zwei Liquidatoren und beschließt über die Verwendung des Vermögens. Das Vermögen darf nur gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

### **§ 34 Inkrafttreten**

- (1) Der Bezirkstag beschloss diese Satzung auf seiner 33. ordentlichen Sitzung in Legden am 06. Mai 2026.
- (2) Sie ist seit der Feststellung des Beschlusses in Kraft.

Ehrenordnung  
des Bezirksverbands Westfalen  
im  
B D Z  
Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft

**§ 1**

Der Bezirksverband Westfalen ehrt

- a) Mitglieder für 25, 40, 50, 60, 65 und 70-jährige Mitgliedschaft und danach alle 5 Jahre,
- b) auf Antrag Mitglieder für langjährige Aufgabenwahrnehmung und besondere Verdienste um den Bezirksverband.

**§ 2**

- (1) Als Ehrungen gem. § 1 b kommen in Betracht
  - a) die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden,
  - b) die Ernennung zum Ehrenmitglied,
  - c) die Überreichung einer Urkunde mit Verleihung einer BDZ-Ehrennadel oder eines Ehrenzeichens bzw. Überreichung einer Ehrengabe.
- (2) Die Ernennungen nach Absatz 1 a) und b) bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit des Bezirkstages.

**§ 3**

- (1) Die Ehrungen nach § 1 erfolgen durch Beschluss des Bezirkstages.
- (2) Die Ehrungen nach § 1 Buchstabe a) erfolgen durch Überreichung einer Urkunde und Verleihung einer Ehrennadel/Ehrenmedaille.

Bei

- 25-jähriger Mitgliedschaft grüne Ehrennadel
- 40-jähriger Mitgliedschaft silberne Ehrennadel
- 50-jähriger Mitgliedschaft goldene Ehrennadel und Ehrengabe.
- bei 60-jähriger Mitgliedschaft Überreichung einer Ehrenmedaille und Ehrengabe

- ab der 65-jähriger Mitgliedschaft erfolgt die Ehrung durch Überreichung einer Ehrengabe.

#### **§ 4**

Anträge auf Ehrungen nach § 1 Buchstaben b) können vom Bezirksvorstand und von dem Bezirkshauptvorstand gestellt werden. Anregungen dazu können die übrigen Organe des Bezirksverbandes an den Bezirksvorstand richten.

#### **§ 5**

Änderungen dieser Ehrenordnung bedürfen der Zustimmung des Bezirkstages.

#### **§ 6**

Diese Ehrenordnung ist vom 33. ordentlichen Bezirkstag am 06. Mai 2026 in Legden beschlossen worden und sofort in Kraft getreten.